

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

22. Urtheil vom 12. Januar 1877 in Sachen
Eheleute Bachmann.

A. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes wies unterm 20. Mai v. J. den Kläger mit seinem Scheidungsbegehren ab und legte demselben die erst- und zweitinstanzlichen Kosten, sowie eine Prozeßentschädigung von 50 Fr. an die Beklagte auf.

B. Dieses Urtheil zog Kläger an das Bundesgericht und verlangte, daß, unter Aufhebung desselben, seinem Scheidungsbegehren entsprochen werde, wogegen er auf jeden Entschädigungsanspruch an die Beklagte verzichte.

C. Entgegen ihren Anträgen vor den kantonalen Gerichten erklärte die Beklagte in schriftlicher Eingabe an das Bundesgericht, daß sie mit dem Scheidungsbegehren einverstanden sei, indem sie anerkenne, daß die Ehe eine durch und durch zerrüttete sei und daß sie diese Zerrüttung mit verschuldet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das zweitinstanzliche Urtheil, durch welches die von der ersten Instanz gutgeheißene Klage abgewiesen worden ist, geht davon aus, daß, da die Beklagte sich der Scheidung widersetze, es sich nicht fragen könne, ob überhaupt, wie das der Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe voraussetze, ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten unmöglich sei, sondern bloß, ob dem Kläger einer der in Art. 46 und 47 angeführten Scheidungsgründe zu Gebote stehe, diese Frage aber verneint werden müsse.

2. Gegenwärtig liegt nun aber die Sache anders; die Beklagte verlangt nicht mehr Abweisung der Scheidungsklage, sondern schließt sich dem Scheidungsbegehren ihres Ehemannes ausdrücklich an, so daß gegenwärtig allerdings ein gemeinsamer Scheidungsantrag beider Ehegatten vorliegt. Daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren auch noch vor Bundesgericht möglich ist, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; immerhin muß dasselbe aber in dem von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand seine Begründung finden, indem das Bundesgericht gemäß Art. 30 Lemma 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an diesen Thatbestand gebunden ist, und fragt sich daher, ob die vorliegenden Akten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ergeben, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei.

3. Diese Frage muß nun unbedenklich bejaht werden und zwar genügt es in dieser Hinsicht, auf die Erwägung 8 des erstinstanzlichen Urtheils zu verweisen, welche die aktenmäßigen Gründe, aus denen die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hervorgeht, erschöpfend auführt und einen ernstlichen Zweifel darüber nicht aufkommen läßt, daß die nachträgliche Zustimmung der Beklagten zu der Scheidung nicht auf einer Kollusion der Litiganten beruht, sondern lediglich der Ueberzeugung entsprungen ist, daß ein ferneres Zusammenleben unmöglich sei.

4. Was die Prozeßkosten betrifft, so sind dieselben dem Ehemann Bachmann, als demjenigen Ehegatten, welchem die Hauptschuld an der Scheidung zur Last fällt, aufzulegen. Bezüglich der ökonomischen Folgen der Scheidung sind von keiner Partei Begehren gestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die zwischen den Litiganten bestehende Ehe ist, gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874, gänzlich aufgelöst.